



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 05 / 2020

Seite 155 – Seite 182

Ausgabedatum: 29.05.2020

INHALT

Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg	S. 157
Erste Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg	S. 159
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Anglistik	S. 161
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Medizin Heidelberg	S. 167
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Religionswissenschaft	S. 175

Erste Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) und der §§ 17 Absatz 4, 34 und 36 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors 2019, S.1247 ff.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 30. April 2020 die nachfolgende Änderung der Wahlordnung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat diese Satzung im Rahmen seiner Rechtsaufsicht am 13. Mai 2020 genehmigt.

Artikel 1

Die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 16. Januar 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors 2019 S. 513 ff.) wird wie folgt ergänzt:

§ 36b Digitale oder briefliche Stimmabgaben bei Wahlen nach Abschnitt III

(1) Die Stimmabgabe bei nach Abschnitt III durchzuführenden Wahlen kann abweichend von § 28 Absatz 4 digital (online) oder per Brief erfolgen, wenn es dem Studierendenrat aufgrund von rechtlichen Vorgaben oder tatsächlichen Ereignissen, die außerhalb seiner Verantwortung liegen (bspw. Versammlungsverbote, Ausgangssperren, Naturkatastrophen, etc.), unmöglich ist, sich zu versammeln und die Sitzungsleitung sodann seine Entscheidungen im Wege von in seiner Geschäftsordnung vorgesehenen Alternativen (Umlaufverfahren, Videokonferenzen, etc.) herbeiführt.

(2) Erfolgt die Wahl per Brief so findet § 13 ausgenommen der Absätze 1, 5 und 9 Satz 2 entsprechende Anwendung. Wird die Wahl digital (online) durchgeführt, so ist sie über ein (online) Wahl- oder Versammlungs-Tool durchzuführen. Im Rahmen der hierfür zumutbaren technischen, personellen und finanziellen Möglichkeiten ist sicherzustellen, dass die Wahl ohne eine Möglichkeit zur Manipulation und unter Wahrung des Wahlgeheimnisses erfolgen kann.

(3) Alle Entscheidungen nach diesem Paragraphen werden von der Sitzungsleitung des Studierendenrates im Einvernehmen mit dem EDV-Referat vorbereitet. Sie gelten als vom Studierendenrat bestätigt, wenn dieser nicht anders entscheidet.

Artikel 2

Die Änderung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Heidelberg, den 30. April 2020

gez. C. Chiara Citro Leon P. Köpfle
Vorsitzende der Studierendenschaft

Erste Satzung zur Änderung der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) und der §§ 17 Absatz 4, 34 und 36 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors, 2019 S.1247 ff.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 14. Januar 2020 die nachfolgende Änderung der Finanzordnung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat diese Satzung im Rahmen seiner Rechtsaufsicht am 13. Mai 2020 genehmigt.

Artikel 1

§ 6 Absatz 2 der Finanzordnung der Verfassten Studierendenschaft vom 16. Mai 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors 2019, S. 1234 ff.) wird wie folgt neu gefasst:
„Der Entwurf des Haushaltsplans ist vom Finanzreferat gemäß § 42 Absatz 3 OrgS spätestens zum 1. November dem Studierendenrat vorzulegen. Der Studierendenrat kann Änderungen am Entwurf beschließen. Der Entwurf gilt, zur Wahrung der Frist des § 42 Absatz 4 OrgS, als mit den bis dahin angenommenen Änderungen am 30. November als beschlossen; wenn der Studierendenrat ihn nicht zuvor ausdrücklich gebilligt hat.“

Artikel 2

Diese Änderung der Finanzordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

Heidelberg, den 15. Januar 2020

gez. C. Chiara Citro Leon P. Köpfler
Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaf

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Anglistik

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.) in Verbindung mit §§ 17 Abs. 4, 34 und 37 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors, S.1247 ff.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 5. November 2019 die nachfolgende Neufassung der Studienfachschaftssatzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat diese Satzung am 13. Mai 2020 genehmigt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste im Anhang B der Organisationssatzung.
- (3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung tagt mindestens einmal im Semester.
- (3) Die Sitzung wird von einem Mitglied des Fachschaftsrats eröffnet. Die Sitzung wird von einem von der Fachschaftsvollversammlung gewählten Mitglied geleitet.
- (4) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (7) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
 - a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - b. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (8) Die Einberufung der Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Die Amtszeit des Fachschaftsrates beginnt am 1. Oktober und dauert ein Jahr. Die Wahl findet jeweils im vorigen Sommersemester statt. Eine Zusammenlegung mit weiteren Wahlen oder Urabstimmungen der Studierendenschaft ist anzustreben.
- (3) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Für jede*n Kandidierende*n kann mit Ja oder Nein gestimmt werden. Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft.
- (4) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder. Gewählt sind diejenigen Kandidierenden, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten.
- (5) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (6) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 - a. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 - c. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 - d. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung,
 - e. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.

(7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 47 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft.

(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats wird dieses erst mit der nächsten Wahl ersetzt.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl unmittelbar durch die Mitglieder der Studienfachschaft gemeinsam mit den allgemeinen Wahlen zum StuRa.

(2) Im Falle des Ausscheidens eines*einer Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.

(3) Sollten aufgrund mangelnder Bewerber*innen keine Wahlen stattfinden, werden Vertreter*innen durch den Fachschaftsrat Anglistik entsandt. Gleiches gilt für eventuell unbesetzt gebliebene Vertreter*innenplätze.

(4) Der Fachschaftsrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Abstimmung. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.

(5) Jedes Mitglied der Studienfachschaft – mit Ausnahme der gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG Immatrikulierten – kann sich zur Wahl stellen. Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.

(6) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin. Abs. 4 bis Abs. 6 gelten entsprechend. Abs. 2 bleibt unberührt.

(7) Die Vertreter*innen haben ein freies Mandat und sind an keine Weisungen gebunden. Sie vertreten die Interessen der Studierenden der Universität Heidelberg, insbesondere der Mitglieder der Studienfachschaft Anglistik, nach bestem Wissen und Gewissen.

(8) Die Amtszeit der Vertreter*innen der Studienfachschaft im Studierendenrat beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(9) Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Studierendenrats richtet sich nach § 47 der Organisationssatzung.

(10) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 5 Finanzen

(1) Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat bis zu zwei, jedoch mindestens eine*n Finanzverantwortliche*n.

(2) Die Finanzverantwortlichen verwalten die der Fachschaft zur Verfügung gestellten Mittel und erstellen den Budgetplan.

(3) Finanzverantwortliche unterliegen der Pflicht zur lückenlosen Dokumentation.

(4) Zum Ende eines Semesters muss dem Fachschaftsrat von einem* einer Finanzverantwortlichen schriftlich ein Finanzbericht vorgelegt werden.

§ 6 Übergangsregelungen

Für den Übergang der Amtszeiten der Fachschaftsräte (§ 3 Absatz 2) gilt: Die Amtszeit des im Wintersemester 2019/20 gewählten Fachschaftsrates beginnt am 1. April 2020 und beträgt ein Semester. Danach findet § 3 Absatz 2 regulär Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung tritt am 11. November 2019 in Kraft.

Heidelberg, den 7. Januar 2020

gez. C. Chiara Citro Leon P. Köpfler
Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Medizin Heidelberg

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.) und der §§ 17 Absatz 4, 34 und 37 Absatz 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors 2019, S.1247 ff.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 5. November 2019 die nachfolgende Neufassung der Studienfachschaftssatzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat diese Satzung am 13. Mai 2020 genehmigt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihres Faches oder ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung der Studierendenschaft (im Folgenden OrgS genannt).

- (3) Organe der Studienfachschaft sind
 1. die Fachschaftsvollversammlung
 2. der Fachschaftsrat.

(4) Auf lokaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene vertritt die Studienfachschaft ihre Interessen und arbeitet hierbei insbesondere eng mit der European Medical Students' Association Sektion Heidelberg e.V. (EMSA), der International Federation of Medical Students' Associations (IFMSA) und weiteren ähnlichen Institutionen oder deren Rechtsnachfolger zusammen.

(5) Die Studienfachschaft regelt ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung und ihrer Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung (im Folgenden GO genannt) werden mit Zweidrittelmehrheit der Fachschaftsvollversammlung beschlossen. Die Fachschaftsvollversammlung zur GO-Änderung muss mindestens vierzehn Tage im Voraus und binnen vierzehn Tagen nach Erhalt eines Antrages zur Änderung der GO öffentlich angekündigt werden. Der Antrag auf Änderung der GO kann gestellt werden von

1. 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft oder
2. dem Fachschaftsrat.

(6) Die inhaltliche, themen- und projektbezogene Arbeit der Studienfachschaft erfolgt unter anderem in den Arbeitskreisen (im Folgenden AK genannt). Ein AK ist ein Zusammenschluss von mindestens zwei Mitgliedern der Studienfachschaft. Genaueres ist in der GO geregelt.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Ordentliche Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung sind die Studierenden der von der Studienfachschaft Medizin vertretenden Studiengänge. (§ 1 Abs. 2)

- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und der Studienfachschaft in geeigneter Weise öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefasst. Ausnahmen regelt die GO.
- (5) Die Fachschaftsvollversammlung ist mit Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern der Studienfachschaft, darunter mindestens zwei Fachschafts-rät*innen, beschlussfähig.
- (6) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat.
- (7) Außerordentliche Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:
1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.
- (8) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens zwei Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise sowie ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (9) Die Gremienmitglieder, StuRa-Vertreter*innen und AK-Leitenden sind der Fachschaftsvollversammlung und dem Fachschaftsrat auf Anfrage zur Auskunft verpflichtet

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleicher, direkter, freier und geheimer Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft mit Ausnahme der Zeitstudierenden nach § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (3) Der Fachschaftsrat umfasst fünf Mitglieder. Weiteres regelt die GO.
- (4) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft wahr.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrates gehören:
 1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 3. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 4. Koordination der Zusammenarbeit von allen Arbeitskreisen,
 5. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit der Angehörigen des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt zum 1. April.
- (7) Näheres bestimmen die Organisationssatzung und Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft Heidelberg.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Wahl. Für den Fall von Krankheit oder Verhinderung rückt die Person, die nach dem Wahlergebnis in der Zahl der auf sie abgegebenen Stimmen Nachfolgende ist, als stimmberechtigte Vertretung nach. Ist die Liste der gewählten Vertreter*innen erschöpft, bestimmt der Fachschaftsrat einen*n Vertreter*in, der*die in diesem Fall gleichermaßen stimmberechtigt ist.

- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.

- (3) Im Falle des Ausscheidens eines*einer Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach. Für den Fall, dass diese Liste erschöpft ist, entsendet der Fachschaftsrat neue Vertreter*innen. Eine Entsendung des Mitglieds kann vom Fachschaftsrat mit einer Zweidrittelmehrheit zurückgenommen werden.

§ 5 Finanzen

- (1) Der Fachschaftsrat führt die Finanzen der Studienfachschaft gemäß den Vorschriften der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg.

- (2) Der Fachschaftsrat kann die Führung der Finanzen an bis zu zwei Finanzverantwortliche delegieren, die nicht Teil des Fachschaftsrates aber Mitglied der Studienfachschaft sein müssen.

- (3) Der Finanzverantwortlichen werden von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit vorgeschlagen und müssen vom Fachschaftsrat bestätigt werden. Sollte sich niemand um das Amt bewerben, verbleiben dessen Aufgaben im Fachschaftsrat.

- (4) Die Finanzverantwortlichen kann die Aufwandsentschädigung nach den Regelungen der Verfassten Studierendenschaft in Anspruch nehmen. Näheres regelt die GO.
- (5) Die Amtszeit der Finanzverantwortlichen beträgt ein Jahr.
- (6) Eine Abberufung der Finanzverantwortlichen kann mit Zweidrittelmehrheit von der Vollversammlung beantragt werden und muss vom Fachschaftsrat bestätigt werden.
- (7) Die Finanzverantwortlichen sind den Organen der Studienfachschaft zur Rechenschaft verpflichtet.
- (8) Die Finanzverantwortlichen beantragen ihre Entlastung in der Vollversammlung. Diese erfolgt mit absoluter Mehrheit.

§ 6 Qualitätssicherungsmittel

Das Vorschlagsrecht der Studienfachschaft im Rahmen der QSM wird von einer speziellen Kommission ausgeübt. Näheres bestimmt die GO.

§ 7 Änderungen der Studienfachschaftssatzung

Eine Änderung gilt als im Namen der Fachschaft eingebracht, wenn auch die formalen Kriterien zur Änderung der Geschäftsordnung gemäß § 1 Abs. 5 eingehalten werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung tritt zum 01. April 2019 in Kraft. Die Amtszeit des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens amtierenden Fachschaftsrates verlängert sich um ein Semester.

Heidelberg, den 7. Januar 2017

gez. C. Chiara Citro Leon Köpfle
Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

174

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 05 / 2020
29.05.2020

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Religionswissenschaft

Auf Grund von § 65a Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85 ff.) und der §§ 17 Absatz 4, 34 und 37 Absatz 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 24. April 2019 (Mitteilungsblatt des Rektors 2019, S.1247 ff.) hat der Studierendenrat der Universität Heidelberg am 5. November 2019 die nachfolgende Neufassung der Studienfachschaftssatzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat diese Satzung am 13. Mai 2020 genehmigt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft Religionswissenschaft vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B der Organisationssatzung.
- (3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden hochschulpolitischen Gremien, welche studentische Vertretungen beinhalten, die von Studierenden der Studienfachschaft gewählt werden können, oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat, sowie legitimierte Finanzbeauftragte und Entsandte im Studierendenrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung ist mit mindestens vier Teilnehmenden beschlussfähig. Zur Fassung von Finanzbeschlüssen müssen mindestens zwei Mitglieder des Fachschaftsrates anwesend sein.

(4) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, welches nach Bestätigung durch die Fachschaftsvollversammlung öffentlich gemacht wird.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Auf Antrag einer stimmberechtigten Person wird geheim abgestimmt. Diesem Antrag ist stattzugeben.

(6) Der Fachschaftsrat ist verpflichtet, sich an den gefassten Beschlüssen zu orientieren.

(7) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit bis zu zwei Finanzbeauftragte. Diese Entscheidung wird vom Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit bestätigt. Eine Einsicht in die Finanzen der Fachschaft ist Mitgliedern der Studienfachschaft auf Anfrage zu ermöglichen.

1. Die Amtszeit der Finanzbeauftragten beträgt ein Kalenderjahr.
2. Zu den Aufgaben der Finanzbeauftragten zählen die Betreuung der Fachschaftszuweisungen, das Erstellen von Budgetplänen und deren Verwaltung in Absprache mit dem Finanzreferat des Studierendenrates sowie der Fachschaftsvollversammlung.
3. Ein vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt ist dem Finanzreferat und der Fachschaftsvollversammlung mitzuteilen. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens aus dem Amt werden für die verbleibende Amtszeit neue Finanzbeauftragte durch die Fachschaftsvollversammlung und den Fachschaftsrat bestimmt.

(8) Die Termine der regelmäßig stattfindenden Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung werden zu Beginn der Vorlesungszeit oder bis zu fünf Tage vorher durch den Fachschaftsrat in geeigneter Weise und ortsüblich angekündigt. Außerplanmäßige Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung müssen vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(9) In der vorlesungsfreien Zeit werden Sitzungen nach Bedarf und mindestens fünf Tage im Voraus durch den Fachschaftsrat einberufen.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.
- (2) Der Fachschaftsrat hat drei Mitglieder.
- (3) Gewählt sind die drei Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten, wobei jede*r Wahlberechtigte drei Stimmen hat. Bei genau drei oder weniger als drei Kandidierenden, kann für oder gegen jede*n Kandidierende*n gestimmt werden und gewählt sind diejenigen, die mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhalten. Im Übrigen gilt die Wahlordnung der Studierendenschaft.
- (4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und orientiert sich hierfür an den Beschlüssen der Fachschaftsvollversammlung.
- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 1. Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung,
 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung,
 3. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 4. Ermöglichung von Rahmenbedingungen zum studentischen Austausch,
 5. Vermittlung und ggf. Schlichtung zwischen Studienfachschaftsmitgliedern und Mitgliedern des Lehrkörpers,
 6. Gewährleistung von ortsüblicher Erreichbarkeit der Fachschaft und einer positiven Außenwirkung,
 7. Mitverantwortlichkeit für die Führung der Finanzen,
 8. Sicherstellen der Vertretung der Fachschaft in den Sitzungen des Studierendenrates durch die Entsendung von vertretenden Personen.

- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.
- (7) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus,
1. wenn die Amtszeit endet,
 2. wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 3. wenn sie zurücktritt oder
 4. durch Tod.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats wird dessen Stelle durch die Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl bei der letzten Fachschaftsratswahl neu besetzt.
- (9) Mitgliedern des Fachschaftsrates ist es möglich, ihr Amt vorübergehend ruhen zu lassen.
1. Wenn eine Person ihr Amt vorübergehend ruhen lässt, wird diese für diesen Zeitraum von der Person mit der nächsthöchsten Stimmenzahl bei der letzten Fachschaftsratswahl vertreten.
 2. Die Absicht eines vorübergehenden Ruhenlassens des Amtes wird den übrigen Mitgliedern des Fachschaftsrates und dem Wahlausschuss des Studierendenrates schriftlich erklärt.
 3. Will ein Mitglied des Fachschaftsrates sein Amt bis zum Ende der Amtszeit oder über einen Großteil der Vorlesungszeit ruhen lassen, ist die Erklärung von den übrigen Mitgliedern des Fachschaftsrates zurückzuweisen. In diesem Falle ist das Mitglied auf die Möglichkeit eines Rücktritts hinzuweisen.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im Studierendenrat

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet mit einfacher Mehrheit eine Vertretung der Studienfachschaft in den Studierendenrat (StuRa-Mitglied). Die Amtszeit der Vertretung im Studierendenrat beträgt ein Jahr. Der Fachschaftsrat entsendet ebenfalls bis zu zwei stellvertretende Personen, die die Aufgaben des StuRa-Mitglieds im Verhinderungsfall übernehmen.
- (2) Die Kandidat*innen stellen sich in der Fachschaftsvollversammlung vor. Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann kandidieren und Kandidaturfristen sind durch den Fachschaftsrat mindestens zehn Tage vor der Abstimmung öffentlich zu machen. Die Fachschaftsvollversammlung stimmt über die Kandidat*innen für den Vorschlag mit einfacher Mehrheit ab.
- (3) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr.
- (4) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 47 der Organisationsatzung. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (5) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds wird eine neue Person in den Studierendenrat entsandt.
- (6) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationsatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

§ 5 Umfragen

(1) Der Fachschaftsrat kann zu aktuellen Themen in Lehre, Studium und Verwaltung am Institut freiwillige Umfragen unter allen Mitgliedern der Studienfachschaft durchführen, sofern damit nicht dieselben Zielsetzungen verfolgt werden, für die bereits Instrumente an der Universität Heidelberg gemäß der Evaluationsordnung eingesetzt werden.

(2) Die datenschutzrechtlichen Vorgaben werden beachtet.

§ 6 Zeugnis

(1) Auf Antrag können für alle aktiven Mitglieder der Studienfachschaft Religionswissenschaft Zeugnisse ausgestellt werden, welche die aktive, regelmäßige und engagierte Teilnahme an Aufgaben der Studienfachschaft bescheinigen.

(2) Über die Vergabe eines Zeugnisses entscheidet die Fachschaftsvollversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Heidelberg, den 7. Januar 2020

gez. C. Chiara Citro Leon P. Köpfler
Vorsitzende der Verfassten Studierendenschaft

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de